

# Die Bedeutung des Urheberrechts im Bibliothekswesen – Grundlagen

*David Rüetschi*

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	11
II.	Zur Funktion des Urheberrechts	12
III.	Grundlagen des Urheberrechts	13
	A. Relevante Rechtsgrundlagen	13
	B. Das geschützte Werk	13
	C. Die Entstehung des Urheberrechts	14
	D. Der Inhalt des Urheberrechts	15
	1. Urheberpersönlichkeitsrechte	15
	2. Verwertungsrechte	16
	E. Die Schranken des Urheberrechts	16
	1. Allgemeines	16
	2. Die wichtigen Schranken	17
	3. Weitere Einschränkung des Eigengebrauchs	20
	4. Vergütungspflicht beim Eigengebrauch	21
	F. Folgen einer Urheberrechtsverletzung	22
IV.	Bedeutung von Verlagsverträgen	22
V.	Zusätzliche vertragliche Beschränkungen	24
VI.	Bedeutung des ausländischen Rechts	24
	Anhang: Beispiele zur Veranschaulichung	24

*Only one thing is impossible for God:  
To find any sense in any copyright law on the planet.*

Mark Twain

## I. Einleitung

Urheberrecht ist – auch wenn uns dies oftmals nicht bewusst ist – *allgegenwärtig*. Einmal wahrgenommen, wird das Urheberrecht dann aber nicht selten als unerwünschte Beschränkung der eigenen Freiheit empfunden. Schnell ist dann

– wie bei Mark Twain – die Klage über die Sinnlosigkeit des Urheberrechts zu hören.

Die nachfolgenden Ausführungen werden nur kurz auf den Sinn des Urheberrechts eingehen (nachfolgend II). Hauptsächlich wird ein Überblick über die Grundlagen des Urheberrechts gegeben, wobei der Fokus auf die bibliotheksrelevanten Fragen gerichtet ist. Abschliessend werden anhand einer Reihe praktischer Beispiele einige wichtige urheberrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der täglichen Arbeit in der Bibliothek beantwortet.

## II. Zur Funktion des Urheberrechts

Mit dem Urheberrecht wird – vereinfacht gesagt – *ein exklusives Recht* geschaffen, das es dem Berechtigten ermöglicht, Dritten bestimmte Nutzungen des von ihm geschaffenen Werks zu verbieten.

Das Urheberrecht ist ein künstlich von der Rechtsordnung geschaffenes Institut. Traditionell wird die Einrichtung des Urheberrechts damit begründet, dass damit ein *Anreiz zur künstlerischen Tätigkeit* geschaffen werden soll. Allerdings ist zu bedenken, dass der einzelne Künstler regelmässig auch Anreize folgt, die über den unternehmerischen Gewinn hinausgehen. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Wunsch des Schaffenden nach künstlerischer Anerkennung oder nach der persönlichen Befriedigung, ein gefälliges oder einflussreiches Werk geschaffen zu haben. Dieses persönliche und von monetären Interessen grundsätzlich unabhängige Verhältnis zwischen Urheber und Werk drückt sich in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen darin aus, dass dem Urheberrecht neben der *vermögensrechtlichen* traditionell auch eine starke *persönlichkeitsrechtliche Komponente* zuerkannt wird.<sup>1</sup>

Dem Bereitstellen von ökonomischen Anreizen kommt indessen auch im Urheberrecht eine zentrale Funktion zu: Zwar mag das Schutzrecht für die Schöpfung eines Kunstwerkes nicht in jedem Fall notwendig sein; dennoch fördert es dessen Verbreitung, denn diese liegt regelmässig in der Verantwortung kommerziell orientierter Unternehmen (beispielsweise der Tonträger- und Filmindustrie sowie der Buchverlage), die auf ein Exklusivrecht angewiesen sind, um

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu nachfolgend III. D. 1.

überhaupt einen Anreiz für die notwendigen Investitionen zu erhalten, die zur Schaffung und Verbreitung des Werks erforderlich sind.

Zuletzt sind in der Diskussion stets auch *die Interessen der Nutzer* im Auge zu behalten: Gerade bei Werken, die in einer wissenschaftlichen Bibliothek der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, besteht ein erhebliches Interesse daran, die Werke für die Nutzer frei zugänglich zu halten und die Verfügbarkeit der Werke nicht durch rechtliche Schranken allzu stark zu beeinträchtigen.

### III. Grundlagen des Urheberrechts

#### A. Relevante Rechtsgrundlagen

Die für das Schweizer Urheberrecht relevanten Bestimmungen finden sich im Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG).<sup>2</sup> Daneben bestehen eine Verordnung<sup>3</sup> sowie diverse internationale Abkommen, die für das Urheberrecht von Bedeutung sind.<sup>4</sup>

#### B. Das geschützte Werk

Art. 2 URG bestimmt den urheberrechtlich *relevanten Werkbegriff*. Danach gelten als Werke (1) geistige Schöpfungen (2) der Literatur und Kunst, (3) die individuellen Charakter haben, und zwar unabhängig von ihrem Wert oder Zweck.

- Mit der Voraussetzung der *geistigen Schöpfung* wird sichergestellt, dass das Werk auf menschlichem Willen beruht, d.h. Ausdruck einer sinnlich wahrnehmbaren Gedankenäußerung ist.
- Der gesetzlichen Voraussetzung, wonach das *Werk der Literatur oder Kunst* zugehörig sein muss, kommt in der Praxis keine beschränkende Funktion

---

<sup>2</sup> Das Gesetz kann in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden unter [www.admin.ch/ch/d/sr/c231\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html).

<sup>3</sup> Verordnung vom 26. April 1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung, URV).

<sup>4</sup> Vgl. die Übersicht bei REHBINDER/VIGANÓ, Art. 1 N 12; HILTY, Urheberrecht, Rz. 62 ff.

zu. So werden in Art. 2 Abs. 2 lit. a URG auch wissenschaftliche Werke bereits vom Gesetz selbst als Werk qualifiziert.

- Die grössten Probleme bereitet der Praxis die dritte Voraussetzung des *individuellen Charakters*. Während sich bei gewissen Werkkategorien schwierige Abgrenzungsfragen stellen (etwa bei Fotografien und Bauwerken), bejaht die Praxis bei Sprachwerken den individuellen Charakter sehr rasch. So ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Kataloge, Gebrauchsanweisungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Koch-, Wörter- oder Adressbücher, Formulare oder Rechentabellen als Werk qualifiziert werden, sofern ihnen ein Mindestmass an Individualität zukommt.<sup>5</sup> Bei *wissenschaftlichen Werken*, die sich auf eine reine Darstellung wissenschaftlicher Inhalte beschränken, wird die Individualität in der Regel aus der Art und Weise der Darstellung des Stoffes abgeleitet, beispielsweise aus der Auswahl der darzustellenden Fragen sowie der Reihenfolge der Präsentation.<sup>6</sup>

Regelmässig stellt sich in der Praxis die Frage nach der *Werkqualität von Teilwerken*. Der Gesetzgeber hat hier eine äusserst einfache und elegante Lösung getroffen: Gemäss Art. 2 Abs. 4 URG sind Teilwerke geschützt, sofern sie ihrerseits die Voraussetzung der geistigen Schöpfung mit individuellem Charakter erfüllen (vgl. dazu auch die Beispiele 2 und 7 im Anhang).

Es kann damit im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass Bücher, Buchkapitel und in der Regel auch einzelne Seiten aus Büchern, aber auch Zeitschriftenaufsätze und Zeitungsartikel, als Sprachwerke im Sinne des URG zu qualifizieren sind. Eine gesetzliche Ausnahme besteht gemäss Art. 5 URG lediglich für amtliche Erlasse (Gesetze, Verordnungen) sowie Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen.

## C. Die Entstehung des Urheberrechts

Anders als die anderen Immaterialgüterrechte (etwa Patente, Marken) entsteht das Urheberrecht unmittelbar mit der sog. Schöpfung des Werkes (sog. *Schöpferprinzip*, vgl. Art. 29 URG); ein Registereintrag ist weder erforderlich noch

---

<sup>5</sup> Vgl. HILTY, Urheberrecht, Rz. 99; vgl. zum Ganzen auch VON BÜREN/MEER, 89 ff.

<sup>6</sup> Vgl. auch VON BÜREN/MEER, 95, die als entscheidend die «*Planung, Auswahl, Sichtung, Anordnung und Gliederung des zu behandelnden Stoffes, die Systematik der Gedankenschritte, die schliesslich vom Problem zur Lösung führen*», nennen.

überhaupt möglich. Urheber und damit ursprünglicher Inhaber des Urheberrechts ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat (Art. 6 URG). Dies gilt auch dann, wenn das Werk beispielsweise im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Auftrages geschaffen wurde.<sup>7</sup>

## D. Der Inhalt des Urheberrechts

Das dem Urheber zustehende Urheberrecht besteht streng genommen aus einem Bündel verschiedener Rechte. Diese Rechte werden eingeteilt in *Urheberpersönlichkeitsrechte* und wirtschaftliche *Verwertungsrechte*.

### 1. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen primär die Persönlichkeitsrechte des Urhebers.<sup>8</sup> Bei Sprachwerken stehen dabei die folgenden Rechte im Vordergrund:

- *Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft* (Art. 9 Abs. 1 URG): Der Urheber hat das Recht, als Urheber des Werks genannt zu werden. Der Urheber kann sich damit gegen Dritte wehren, die das Werk als eigenes ausgeben (Plagiate). Das Recht selbst ist unverzichtbar, der Urheber kann allerdings vertraglich auf dessen Ausübung verzichten (etwa bei einer Ghostwriter-Abrede).
- *Das Erstveröffentlichungsrecht* (Art. 9 Abs. 2 URG): Der Urheber kann bestimmen, wann sein Werk publiziert werden soll.
- *Das Recht auf Werkintegrität* (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG): Der Urheber hat das alleinige Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk geändert werden darf.<sup>9</sup>
- *Das Recht, sich gegen eine persönlichkeitsverletzende Entstellung des Werks zu wehren* (Art. 11 Abs. 2 URG): Auch wenn der Urheber seine grundsätzliche Zustimmung zur Veränderung des Werks erteilt hat, darf diese Bearbeitung ihn nicht in seiner Persönlichkeit verletzen.

---

<sup>7</sup> In diesem Fall muss eine *vertragliche Übertragung des Urheberrechts* vereinbart werden, damit der Arbeitnehmer Inhaber des Urheberrechts wird.

<sup>8</sup> Vgl. zu den Urheberpersönlichkeitsrechten ausführlich HILTY, Urheberrecht, Rz. 186 ff.

<sup>9</sup> Eine Ausnahme von dieser Regel gilt gemäss Art. 12 Abs. 3 URG für Bauwerke.

## 2. Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte stehen neben den Urheberpersönlichkeitsrechten und sollen die *kommerzielle Verwertung* des Werks sichern.<sup>10</sup> Der Urheber kann diese Rechte uneingeschränkt auf Dritte übertragen.

Art. 10 Abs. 1 URG hält als Grundsatz fest, dass dem Urheber das ausschliessliche Recht zusteht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Diese Verwertungsrechte werden in Art. 10 Abs. 2 URG (mit Hilfe einer nicht abschliessenden Aufzählung) weiter spezifiziert. Für Sprachwerke relevant sind namentlich:

- *Das exklusive Vervielfältigungsrecht* (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG): Dem Urheber steht das Recht zu, jede Art der Vervielfältigung des Werkes zu verbieten. Der Begriff der Vervielfältigung ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen; darunter fallen nicht nur die Herstellung von Druckerzeugnissen, sondern auch diejenige digitaler Kopien (Einscannen, Verbreiten digitaler Daten).
- *Das exklusive Verbreitungsrecht* (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG): Der Urheber hat das exklusive Recht, Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder auch über das Internet zu verbreiten.
- *Das exklusive Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht* (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG): Dem Urheber steht ausserdem das Recht zu, das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

## E. Die Schranken des Urheberrechts

### 1. Allgemeines

Das URG definiert eine Reihe sog. *Schranken des Urheberrechts*: Es handelt sich dabei um bestimmte Befugnisse zur Verwendung des Werks, durch welche die exklusive Verwendungsbefugnis des Berechtigten begrenzt wird. Viele dieser Schranken sind nur für eine spezifische Zielgruppe relevant, zum Beispiel für Sendeunternehmen oder für die Musikindustrie.

---

<sup>10</sup> Vgl. zu den Verwertungsrechten ausführlich HILTY, Urheberrecht, Rz. 150 ff.

## 2. Die wichtigen Schranken

Für Bibliotheken sind typischerweise die folgenden Schranken von Bedeutung:

- *Schutzdauer* (Art. 29 ff. URG): Der urheberrechtliche Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Nach Ablauf dieser Schutzfrist werden die Werke *gemeinfrei*, d.h., sie dürfen uneingeschränkt genutzt werden (vgl. dazu auch das Beispiel 12 im Anhang). Dies gilt nicht für Computerprogramme; bei diesen dauert der Schutz 50 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus.<sup>11</sup>
- *Erschöpfung* (Art. 12 URG): Hat ein Urheber ein Werkexemplar veräußert oder dessen Veräußerung zugestimmt, so darf dieses konkrete Werkexemplar weiterveräußert oder sonst wie verbreitet werden. Die Erschöpfung bewirkt freilich keinen Übergang des Urheberrechts auf den Erwerber und beschlägt immer nur das tatsächlich veräußerte Exemplar. Dies bedeutet, dass die Bibliothek mit dem Erwerb des Buches gleichzeitig das Recht erwirbt, das betreffende Buch veräußern oder verleihen zu dürfen (vgl. dazu auch das Beispiel 1 im Anhang).<sup>12</sup>
- Als Ausnahme vom Grundsatz der Erschöpfung sieht Art. 13 URG allerdings vor, dass eine *Vermietung* der erworbenen Werkexemplare vergütungspflichtig ist. Eine Vermietung liegt vor, wenn das Werk dem Nutzer *entgeltlich* überlassen wird. Als Entgelt gelten dabei auch einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die zu einem zeitlich beschränkten Mieten von Werkexemplaren berechtigen. Darunter fallen auch Beiträge, die jährlich, monatlich oder in anderer Weise für mehrfache Vermietvorgänge im Voraus erhoben werden. Nicht als Entgelt gelten dagegen einmalige Einschreibengebühren, jährliche Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige, nicht pro Vermietvorgang erhobene periodische Verwaltungsgebühren, wenn der Vermieter eine gemeinnützige Bibliothek ist und damit einen Teil der Betriebskosten deckt.<sup>13</sup> Die betreffende Vergütung wird von der Bibliothek als Pauschalabgabe direkt an die Verwertungsgesellschaft bezahlt (Art. 13

---

<sup>11</sup> Hat ein Werk mehrere Urheber, kommt Art. 30 URG zur Anwendung.

<sup>12</sup> Die Einführung der sog. *Bibliothekstantieme*, d.h. einer Abgabe für die unentgeltliche Ausleihe, wurde in der Vergangenheit zwar verschiedentlich diskutiert, vgl. etwa Botschaft 2006, 3407 f., konnte sich aber bis heute nicht durchsetzen.

<sup>13</sup> Vgl. Ziff. 1.2–1.4 Gemeinsamer Tarif 6a (Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken).

Abs. 3 URG), wobei sich der zu bezahlende Betrag nach einem vorgegebenen Tarif bemisst.<sup>14</sup> Er beträgt für Bücher zurzeit 9% des von den Nutzern bezahlten Entgelts.<sup>15</sup>

- *Privatgebrauch im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind* (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG): Solange das Werk nur innerhalb des privaten Kreises verwendet wird, ist jede Art der Werknutzung erlaubt, d.h. namentlich auch die Herstellung von Kopien (sog. Privatkopie). Wer ein Buch vervielfältigt, um die Kopie selber zu nutzen oder um die Kopie einem Freund zu übergeben, begeht keine Verletzung des Urheberrechts. Als Eigengebrauch gilt auch die Vervielfältigung zu beruflichen Zwecken,<sup>16</sup> etwa wenn der Anwalt aus einem Kommentar seines Büropartners für einen Fall einige Seiten kopiert. Keine Rolle spielt es, ob bei der Vervielfältigung beispielsweise ein Zeitungsartikel kopiert und damit eine analoge Kopie gemacht wird oder ob der Artikel mit einem Scanner erfasst und so eine digitale Kopie hergestellt wird.<sup>17</sup>
- *Werkverwendung für den Unterricht in der Klasse* (Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 2 URG): Im Weiteren erlaubt das Gesetz auch die Herstellung von Kopien zur Verwendung in der Klasse. Diese Art der Nutzung ist vergütungspflichtig (Art. 20 Abs. 2 URG; dazu unten III. E. 4.). Gemäss der Lehre zulässig ist allerdings nur die Werkverwendung in der obligatorischen Schule sowie in den öffentlich anerkannten Berufs- und Hochschulen. Zweifelhaft ist, wie weit auch die Erwachsenenbildung von der Schranke profitieren kann.<sup>18</sup> Eindeutig von der Schrankenregelung nicht erfasst werden dagegen Freizeit-Bildungsangebote wie Clubschulen, Fahrschulen, Vortragsreihen und berufliche Weiterbildungsveranstaltungen.<sup>19</sup> Vgl. dazu auch die Beispiele 8 und 9 im Anhang.
- *Vervielfältigung von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation* (Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 20 Abs. 2

---

<sup>14</sup> Gemeinsamer Tarif 6a (Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken).

<sup>15</sup> Nicht ohne Zustimmung des Berechtigten vermietet werden dürfen Computerprogramme (Art. 13 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 3 lit. a URG).

<sup>16</sup> CHERPILLOD, 271.

<sup>17</sup> Vgl. auch BGE 133 III 473, 478.

<sup>18</sup> Vgl. CHERPILLOD, 274 m.w.Nachw.

<sup>19</sup> Vgl. zum Ganzen REHBINDER/VIGANÒ, Art. 19 N 22.



URG): Wichtig ist hier die Beschränkung auf den *internen* Gebrauch. Auch diese Werkverwendung ist vergütungspflichtig (Art. 20 Abs. 2 URG; vgl. dazu auch unten III. E. 4.).

- *Herstellenlassen von Werkexemplaren durch Dritte* (Art. 19 Abs. 2 URG): Das URG sieht ausdrücklich vor, dass derjenige, der zum Eigengebrauch, d.h. zur Werkverwendung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a–c URG, berechtigt ist, die Vervielfältigungen auch durch Dritte vornehmen lassen darf, namentlich durch einen Angestellten in einem Kopiergeschäft oder in einer Bibliothek. Entscheidend ist, dass der Kunde definieren muss, was kopiert werden soll. Auch diese Werkverwendung ist vergütungspflichtig (Art. 20 Abs. 2 URG; siehe unten).
- Als Dritte im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG gelten auch Dokumentationsliefer- und Presseauschnittdienste. Gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts ist dabei nur ein *Kopieren auf Vorrat* durch den Dritten ausgeschlossen. Dagegen hat das Bundesgericht festgehalten, dass auch bei einer Literaturrecherche der zum Eigengebrauch Berechtigte festlegt, welche Werkexemplare zu erstellen sind, sofern er den Presseauschnitt- oder Dokumentationslieferdiensten lediglich die Stichworte für die Auswahl der Werke nennt, weil auch in diesem Fall die Selektion auf seinen Kriterien beruht.<sup>20</sup> Vgl. zum Ganzen auch das Beispiel 5 im Anhang.
- *Zurverfügungstellen von Kopiergeräten durch Dritte* (Art. 19 Abs. 2 URG): Für Bibliotheken von grosser Bedeutung ist der Umstand, dass das Gesetz auch das Zurverfügungstellen von Kopiergeräten als Mitwirkung an der Vervielfältigung qualifiziert. Diese Werkverwendung ist gemäss Art. 20 Abs. 2 URG vergütungspflichtig (siehe unten III. E. 4.). Vgl. zum Ganzen auch die Beispiele 2, 3 und 4 im Anhang.
- *Herstellung von Archivierungs- und Sicherungsexemplaren* (Art. 24 URG): Gemäss Art. 24 URG darf eine Kopie eines Werkes angefertigt werden, um die Erhaltung des Werks sicherzustellen. Dabei muss eines der Exemplare (Original oder Kopie) in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden (Art. 24 Abs. 1 URG). Vgl. dazu auch Beispiel 6 im Anhang.

---

<sup>20</sup> BGE 133 II 473, 484.

- Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive sieht Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> URG darüber hinaus vor, dass die zur Sicherung und Erhaltung der Bestände notwendigen Werkexemplare hergestellt werden dürfen, vorausgesetzt, dass mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen namentlich *digitale Kopien* hergestellt werden. Auf diese Weise soll es den Bibliotheken ermöglicht werden, die «Bestände an analogen sowie an digitalen Informationsträgern gemäss dem neusten Stand der Technik zu verwalten».<sup>21</sup>
- *Vorübergehende Vervielfältigungen* (Art. 24a URG): Das URG geht von einem *weiten Begriff der Vervielfältigung* aus. Deshalb fallen auch vorübergehende Vervielfältigungen darunter, so vor allem die Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher des PC. Sofern diese vorübergehende Vervielfältigung (1) flüchtig oder begleitend ist, (2) einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt, (3) ausschliesslich der Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder einer rechtmässigen Nutzung dient und (4) keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat, ist sie gemäss Art. 24a URG zulässig.

Sind die Voraussetzungen keiner dieser Schranken im Einzelfall erfüllt, ist für die Werknutzung die Zustimmung des Rechtsinhabers einzuholen, ansonsten gilt die Werkverwendung als *Urheberrechtsverletzung*.

### 3. Weitere Einschränkung des Eigengebrauchs

Der zulässige Eigengebrauch wird zusätzlich beschränkt durch Art. 19 Abs. 3 URG. Danach dürfen Werkexemplare ausserhalb des privaten Kreises nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG *nicht vollständig oder nahezu vollständig vervielfältigt* werden.<sup>22</sup> Dies hat in erster Linie zur Folge, dass das Vervielfältigen ganzer Bücher in einer Bibliothek sowie auch zum Zwecke der Verwendung für den Unterricht in der Klasse unzulässig ist. Während die Bestimmung ursprünglich auf die Vervielfältigung ganzer Bücher abzielte, wird als massgebliches Kriterium *die Erhältlichkeit des Werkexemplars im Handel* genannt. Dies ist prob-

---

<sup>21</sup> Botschaft 2006, 3402.

<sup>22</sup> Art. 19 Abs. 3 URG sieht zudem ein Verbot der Erstellung von Kopien von Werken der bildenden Kunst und Musiknoten vor, sofern dies nicht für den Privatgebrauch im persönlichen Bereich oder im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, erfolgt.

lematisch, weil heute immer öfter auch Zeitschriftenartikel und Buchkapitel über elektronische Datenbanken einzeln erworben werden können und damit als Werkexemplar im Handel erhältlich sind. Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes, dürften solche Werke weder für die Werkverwendung in der Klasse (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG) noch zum internen Gebrauch im Betrieb (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG) und vor allem nicht auf Kopiergeräten einer Bibliothek vervielfältigt werden.<sup>23</sup> Weil dies klarerweise nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entspricht, muss die Rechtslage in diesem Punkt als *unklar* bezeichnet werden – eine für die Praxis äusserst unbefriedigende Situation (vgl. dazu auch die Beispiele 2 und 3 im Anhang).

Nicht aus Art. 19 Abs. 3 URG ableiten lässt sich dagegen eine *Aufsichtspflicht der Bibliothek* in dem Sinne, dass sie aktiv dafür sorgen müsste, dass die Nutzer keine ganzen Werke vervielfältigen.

#### 4. Vergütungspflicht beim Eigengebrauch

Art. 19 URG soll im Bereich der unkontrollierbaren Massennutzung verhindern, dass sich die Nutzer im Zustand des ständigen Rechtsbruchs befinden.<sup>24</sup> Im Zusammenhang mit dem Eigengebrauch ist freilich zu beachten, dass dieser eine Urheberrechtsverletzung zwar ausschliesst, unter Umständen aber dennoch eine *Vergütung* zu bezahlen ist (sog. Kopierabgabe). Die betreffende Vergütung wird als *Pauschalabgabe* von der Bibliothek direkt an die Verwertungsgesellschaft bezahlt, wobei sich der zu bezahlende Betrag nach einem vorgegebenen Tarif bemisst.<sup>25</sup> Dies betrifft die folgenden Fälle:

- Bibliotheken haben eine Pauschale zu entrichten für das Herstellen von Vervielfältigungen auf Papier<sup>26</sup> und für die Nutzung von digitalen Vervielfältigungen im betriebsinternen Netzwerk (Intranet) zur internen Information und Dokumentation der Angestellten (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG).<sup>27</sup>
- Stellt eine Bibliothek Vervielfältigungen für Dritte her oder stellt sie den Nutzern Geräte für die Herstellung von Vervielfältigungen zur Verfügung

---

<sup>23</sup> Vgl. auch SHK-GASSER, Art. 19 N 37.

<sup>24</sup> BGE 133 III 473, 478.

<sup>25</sup> Die einzelnen Tarife können eingesehen werden auf den Websites der Verwertungsgesellschaften ProLitteris ([www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch)) und der Suissimage ([www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)).

<sup>26</sup> Gemeinsamer Tarif 8 II (Reprographie in Bibliotheken).

<sup>27</sup> Gemeinsamer Tarif 9 II (Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Bibliotheken).

(Art. 19 Abs. 2 URG), so ist die Bibliothek entsprechend vergütungspflichtig.<sup>28</sup>

- Ist die Bibliothek auch als Dokumentationslieferantin tätig, sind diese Aktivitäten separat zu vergüten.<sup>29</sup>
- Relevant werden kann auch die Schranke der Werkverwendung für den Unterricht in der Klasse (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG):<sup>30</sup> Die Universität bezahlt pro Student einen Fixbetrag an die Verwertungsgesellschaft. Damit ist auch die dafür erforderliche Vielfältigkeit in der Bibliothek abgegolten.

## F. Folgen einer Urheberrechtsverletzung

Jede unberechtigte Nutzung eines geschützten Werks stellt eine Urheberrechtsverletzung und damit eine unerlaubte Handlung dar. Dies kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Folgen haben:

- *Zivilrechtlich* kann der Inhaber des verletzten Rechts sowie der exklusive Lizenznehmer verlangen, dass die Verletzung mit sofortiger Wirkung eingestellt wird (Unterlassungsklage) und dass allfällige bestehende Verletzungen beseitigt werden (Beseitigungsklage), etwa das Entfernen geschützter Texte von einer Website oder die Vernichtung von Büchern. Der Verletzer kann zudem verpflichtet werden, Herkunft und Menge der sich in seinem Besitz befindlichen verletzenden Gegenstände zu nennen. Hinzu kommt alternativ der Ersatz des Schadens des Verletzten oder die Herausgabe des durch die Verletzung erzielten Gewinns (Art. 62 URG).
- Zusätzlich macht sich *strafbar*, wer vorsätzlich bestimmte Verletzungshandlungen begeht, wobei eine Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr ausgesprochen werden kann (Art. 67 URG).

## IV. Bedeutung von Verlagsverträgen

Autoren urheberrechtlich geschützter Werke schliessen regelmässig sog. *Verlagsverträge* ab, in denen sie ihre Rechte an einen Buch- und Zeitschriftenver-

---

<sup>28</sup> Gemeinsamer Tarif 8 IV (Reprographie in Reprographie- und Kopierbetrieben).

<sup>29</sup> Gemeinsamer Tarif 8 VI (Reprographie im Dienstleistungsbereich).

<sup>30</sup> Gemeinsamer Tarif 8 III (Reprographie in Schulen).

lag übertragen.<sup>31</sup> Diese Verlagsverträge können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein; es kann darin eine vollständige Übertragung der Urheberrechte stattfinden, soweit diese übertragbar sind. Möglich ist aber auch lediglich die Einräumung eines Nutzungsrechts (Lizenz), bei dem die Urheberrechte beim Autor verbleiben.<sup>32</sup>

Für den Verlagsvertrag gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), namentlich die Artikel 380–393 OR. Dabei handelt es sich allerdings um *dispositive Bestimmungen*, d.h., die Parteien sind frei, im Verlagsvertrag eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen. Vgl. dazu auch das Beispiel 11 im Anhang.

Für die Frage, ob der Autor eines Werkes nach der Drucklegung weiterhin selber über das Werk verfügen kann und beispielsweise einen wissenschaftlichen Aufsatz auf seine Homepage aufschalten darf, sieht Art. 382 OR folgende Regelung vor:<sup>33</sup>

- Grundsätzlich darf der Autor das Werk oder Teile davon nicht veröffentlichen, solange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind (Art. 382 Abs. 1 OR). Dies gilt namentlich für Monographien und Lehrbücher.
- *Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften* darf der Autor jederzeit weiter veröffentlichen (Art. 382 Abs. 3 OR).
- *Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften* darf der Autor nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen (Art. 382 Abs. 2 OR).<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. die Definition des Verlagsvertrags in Art. 380 OR: «Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.»; vgl. zum Ganzen auch HILTY/SEEMANN, Fragen und Antworten, Nr. 11–17.

<sup>32</sup> Vgl. dazu im Einzelnen HILTY/SEEMANN, Rechtsgutachten 31 ff.

<sup>33</sup> Vgl. dazu im Einzelnen HILTY, Verlagsvertrag, 600 ff. sowie HILTY/SEEMANN, Fragen und Antworten, Nr. 1–10.

<sup>34</sup> Das vom Gesetz verwendete Abgrenzungskriterium der Grösse des Beitrages («kleinere Aufsätze» – «grössere Beiträge») ist in der Praxis freilich unbrauchbar; vgl. dazu auch HILTY, Verlagsvertrag, 601.

## V. **Zusätzliche vertragliche Beschränkungen**

Zu beachten sind im Weiteren allfällige, über das gesetzliche Urheberrecht hinausgehende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Bibliothek und dem Inhaber des Urheberrechts. Dieser kann der Bibliothek einerseits weitergehende Rechte erteilen, andererseits aber auch bestimmte Nutzungen untersagen, namentlich z.B. bei digitalen Datenbanken. So kann der Zugriff auf eine Datenbank mit einem Verbot der Erstellung von Ausdrucken oder digitaler Kopien verbunden sein oder eine Lizenz nur für eine Arbeitsstation erteilt und gleichzeitig die interne Verwendung weiterer Kopien im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG untersagt werden.<sup>35</sup>

## VI. **Bedeutung des ausländischen Rechts**

Von grosser Bedeutung im Urheberrecht ist das sog. *Territorialitätsprinzip* (Schutzlandprinzip). Dieses hat zur Folge, dass für urheberrechtlich relevante Nutzungen mit Auswirkung auf die Schweiz schweizerisches Urheberrecht gilt. Sobald dagegen ein internationaler Sachverhalt vorliegt, ist in der Regel zusätzlich ausländisches Urheberrecht zu beachten, das in vielen Fällen nicht den schweizerischen Regelungen entspricht. Bestellt beispielsweise eine Bibliothek in Berlin eine Kopie eines Buchkapitels bei einer Universitätsbibliothek in der Schweiz, stellt der Versand der Kopie nach Deutschland nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland eine urheberrechtlich relevante Nutzung dar, deren Zulässigkeit sich nach deutschem Recht beurteilt, das inhaltlich in vielen Fällen nicht dem schweizerischen Recht entspricht.

## **Anhang: Beispiele zur Veranschaulichung**

### **Beispiel 1. Ausleihen eines Buches an einen Nutzer der Bibliothek**

Die Universitätsbibliothek A ermöglicht es ihren Nutzern, einen Teil der Bücher auszuliehen und für eine bestimmte Zeit mit nach Hause zu nehmen.

---

<sup>35</sup> CHERPILLOD, 265.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Grundsätzlich gilt der sog. *Erschöpfungsgrundsatz* (Art. 12 Abs. 1 URG).<sup>36</sup> Gestützt darauf darf die Bibliothek die von ihr erworbenen Werke grundsätzlich weiterveräußern oder sonst wie verbreiten. Für die Vermietung enthält das URG allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Erschöpfung: Gemäss Art. 13 Abs. 1 URG schuldet derjenige, der ein Werkexemplar der Literatur und Kunst vermietet oder sonst wie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, dem Urheber hierfür eine Vergütung. Gemäss der Lehre stellt bereits die Bereitstellung von Büchern in einer Präsenzbibliothek, deren Benutzung gebührenpflichtig ist, eine (entgeltliche) Vermietung dar.<sup>37</sup> Vorausgesetzt ist dabei allerdings, dass der Beitrag an die Benutzungsintensität anknüpft und nicht ein geringfügiger Mitgliederbeitrag ist.<sup>38</sup> Solange die Ausleihe unentgeltlich erfolgt, ist deshalb keine Vergütung geschuldet.

## **Beispiel 2. Anfertigen von Kopien am Kopiergerät durch die Nutzer**

Die Universitätsbibliothek A stellt in ihren Räumlichkeiten den Nutzern der Bibliothek Kopiergeräte zur Verfügung, damit diese dort gegen eine Gebühr Kopien aus dem Bestand erstellen können.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Das Erstellen von Kopien ist eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG), zumindest soweit es sich beim Original um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt und der vervielfältigte Teil des Werks seinerseits als Werk zu qualifizieren ist (Art. 2 Abs. 2 URG). Das Anfertigen von Kopien durch die Nutzer fällt allerdings unter die Schranke des *Eigengebrauchs* (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG). Danach ist jede Werkverwendung im persönlichen Bereich (gemeint ist der Gebrauch durch diejenige Person, die das Werk verwendet)<sup>39</sup> zulässig.

Das Gesetz betrachtet aber bereits das *Zurverfügungstellen von Kopiergeräten* an Dritte als Mitwirkung an der Vervielfältigung (Art. 19 Abs. 2 URG). Eine solche Mitwirkung ist zwar zulässig, gestützt auf Art. 20 Abs. 2 URG jedoch *vergütungspflichtig*. Die Bibliothek hat deshalb der Verwertungsgesellschaft ProLitteris eine pauschale Abgabe zu leisten, deren Höhe sich anhand des gemeinsamen Tarifs 8 IV bestimmt.

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu im Einzelnen oben III. E. 2.

<sup>37</sup> BARRELET/EGLOFF, Art. 13 N 4.

<sup>38</sup> Vgl. dazu im Einzelnen oben III. E. 2.

<sup>39</sup> CHERPILLOD, 271.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ausserdem Art. 19 Abs. 3 lit. a URG: Danach ist die vollständige oder nahezu vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Werkexemplaren nur zulässig, wenn diese durch den Nutzer zum Eigengebrauch und nicht auf einem Kopiergerät der Bibliothek erfolgt. Dies hat zur Folge, dass das Vervielfältigen ganzer Bücher in der Bibliothek in jedem Fall unzulässig ist. Zur Zulässigkeit der Vervielfältigung einzelner Kapitel und von Aufsätzen aus Zeitschriften vgl. oben III. E. 2.

### **Beispiel 3. Anfertigen von Kopien durch einen Angestellten der Bibliothek und Versand**

Die Universitätsbibliothek A erhält von der Universitätsbibliothek B die Anfrage, ob nicht ein Angestellter der Bibliothek A einen Beitrag aus einem Sammelband kopieren und die Kopie per Post an die Bibliothek B schicken könne.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Sofern die Kopie für den Eigengebrauch des Nutzers erstellt wird, darf diese gemäss Art. 19 Abs. 2 URG auch durch einen Dritten, beispielsweise die Bibliothek bzw. ihre Angestellten, hergestellt werden. Es gilt wiederum die Vergütungspflicht gemäss Art. 20 Abs. 2 URG und die Beschränkung, dass das Werk nicht vollständig vervielfältigt werden darf (vgl. dazu die Ausführungen zu Beispiel 2). Zum Versand der Kopien ins Ausland vgl. oben VI.

### **Beispiel 4. Einscannen eines Buchkapitels und Übermittlung per E-Mail**

Die Universitätsbibliothek A erhält von der Universitätsbibliothek B die Anfrage, ob einer ihrer Mitarbeiter ein bestimmtes Kapitel aus einem Buch einscannen und die Datei per E-Mail an die Bibliothek B schicken könne.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Der Fall ist gleich zu lösen wie Beispiel 3.

### **Beispiel 5. Recherche-Service der Bibliothek**

Die Universitätsbibliothek A bietet ihren Nutzern an, für ein Entgelt zu einem angegebenen Thema eine thematische Recherche durchzuführen, die gefundenen Artikel zu kopieren und die Kopien dem Nutzer zu übergeben.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Die Durchführung einer Recherche nach Stichworten des Kunden und die Auswahl der zu kopierenden Artikel greifen nicht in die in Art. 10 URG umschriebenen Nutzungsrechte des Urhebers ein.<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. auch BGE 133 III 473, 481.



Bei der Herstellung der Werkkopien liegt dagegen eine Werknutzung im Sinne von Art. 10 URG vor. Dabei greift allerdings wiederum die Schranke von Art. 19 Abs. 2 URG, da der zum Eigengebrauch berechtigte Nutzer auch dann festlegt, welche Werkexemplare zu erstellen sind, wenn er den Presseauschnitt- oder Dokumentationslieferdiensten lediglich die Stichworte für die Auswahl der Werke nennt: Auch in diesem Fall beruht die Selektion auf seinen Kriterien.<sup>41</sup>

### **Beispiel 6. Anfertigen einer Kopie zur Nutzung innerhalb der Bibliothek**

Weil die Ausgabe eines beliebten älteren und vergriffenen Standardwerks geschont werden soll, fertigt die Bibliothek B eine Kopie des Buches an, das sie ihren Nutzern zur Verfügung stellt.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Das Herstellen einer Kopie (Vervielfältigung) stellt eine urheberrechtlich relevante Verwendung des Werks dar (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG). Hier liegt allerdings eine zulässige Erstellung eines Archivexemplars vor (Art. 24 Abs. 1 URG). Solange *eines der beiden Exemplare* entsprechend den Vorgaben von Art. 24 Abs. 1 URG aufbewahrt und gekennzeichnet wird, ist die Erstellung der Kopie zulässig.<sup>42</sup> Die Einschränkung von Art. 19 Abs. 3 URG, wonach das Werk nicht vollständig vervielfältigt werden darf, gilt hier nicht.

### **Beispiel 7. Anreicherung des Kataloges mit Teilen des Werks**

Die Universitätsbibliothek A beschliesst, bei den neu angeschafften Büchern das Inhaltsverzeichnis einzuscannen und über den digitalen Katalog allgemein zugänglich zu machen.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Fraglich ist, ob dem Inhaltsverzeichnis als Teilwerk selbständige Werkqualität zukommt (Art. 2 Abs. 4 URG). Da der Aufbau eines Buches in der Regel eine originelle Leistung darstellt (vgl. dazu oben III. B.), ist dies zu bejahen.

Der Zweck der Werknutzung liegt in diesem Fall nicht in der Sicherstellung der Erhaltung des Werks (Art. 24 Abs. 1 URG) bzw. der Sicherung und Erhaltung der Bestände (Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> URG), so dass diese zwei Schranken nicht zur Anwendung kommen. Auch ein Eigengebrauch scheidet aus, da der Katalog

---

<sup>41</sup> BGE 133 III 473, 484.

<sup>42</sup> Vgl. dazu oben III. E. 2.

öffentlich zugänglich ist. Die Anreicherung des Kataloges mit dem Inhaltsverzeichnis ist deshalb unzulässig. Entsprechendes muss auch für eine Kataloganreicherung mit anderen Inhalten gelten.

### **Beispiel 8. Zurverfügungstellen von Semesterliteratur in einem gedruckten Reader**

Zur Vorbereitung seiner Vorlesung stellt der Dozent einen Reader mit diversen wissenschaftlichen Aufsätzen und Auszügen aus Lehrbüchern zusammen. Diesen lässt er vervielfältigen und binden und verkauft ihn zum Selbstkostenpreis an die Studierenden.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG gilt die Werkverwendung als Eigengebrauch, wenn sie durch die Lehrperson für den Unterricht in der Klasse erfolgt. Die Verwendung innerhalb des regulären Studienbetriebs an der Universität fällt unbestrittenermassen unter diese Schranke. Die Universität ist allerdings vergütungspflichtig und muss der Verwertungsgesellschaft eine entsprechende pauschale Abgabe pro Student bezahlen.<sup>43</sup>

Zu beachten ist auch hier Art. 19 Abs. 3 URG, wonach die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Werkexemplaren auch zur Verwendung in der Klasse nicht zulässig ist.<sup>44</sup>

### **Beispiel 9. Zurverfügungstellen digitaler Semesterliteratur auf einer Website bzw. auf einer CD-ROM**

Zur Vorbereitung seiner Vorlesung stellt der Dozent eine Sammlung mit diversen wissenschaftlichen Aufsätzen und Auszügen aus Lehrbüchern zusammen. Diese lässt er einscannen und stellt sie den Studierenden (1) auf einer passwortgeschützten Online-Lernplattform bzw. (2) auf einer den Studierenden zum Selbstkostenpreis abgegebenen CD-ROM zur Verfügung.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Der Fall ist zu beurteilen wie Beispiel 8.

### **Beispiel 10. Lese-Terminals**

Die Universitätsbibliothek A will einen Teil ihres Bestandes einscannen und den Nutzern auf Leseterminals zur Verfügung stellen. Diese Terminals stehen im Lesesaal und erlauben keinen Ausdruck.

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu oben III. E. 4.

<sup>44</sup> Vgl. dazu oben III. E. 3.

**Urheberrechtliche Bewertung:** Sowohl beim Einscannen des Werks als auch bei der nachfolgenden Wiedergabe auf dem Terminal im Falle eines Abrufs durch den Nutzer findet eine Vervielfältigung des Werks statt (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG); zudem werden die Werke den Nutzern im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b URG zugänglich gemacht. Weil die Bibliothek öffentlich ist, liegt kein Eigengebrauch vor (Art. 19 Abs. 1 lit. a oder b URG). Auch wird kein Archivexemplar im Sinne von Art. 24 Abs. 1 oder Abs. 1<sup>bis</sup> URG erstellt, da es nicht um die Sicherung oder Erhaltung des Bestandes geht. Zudem sind hier die Anforderungen von Art. 24a URG nicht erfüllt.<sup>45</sup> Ein derartiges Zugänglichmachen auf Abruf ist deshalb ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht zulässig.<sup>46</sup>

### **Beispiel 11. Zweitpublikation auf dem Schriftenserver**

a) Eine (nicht in gedruckter Form erschienene) Forschungsarbeit des Dozenten Y wird als pdf-Datei auf dem Schriftenserver der Universitätsbibliothek A abgelegt (Erstveröffentlichung).

b) Eine (bereits in einer gedruckten Zeitschrift erschienene) grössere Forschungsarbeit des Dozenten Y wird als pdf-Datei auf dem Schriftenserver der Universitätsbibliothek A abgelegt (Zweitveröffentlichung).

**Urheberrechtliche Bewertung:** a) Soweit der Dozent seine Zustimmung zur Publikation erteilt hat, bestehen keine urheberrechtlichen Probleme.

b) Der Dozent ist zwar Urheber des Werks und damit ursprünglicher Inhaber der Verwertungsrechte, doch ist zu prüfen, ob diese Verwertungsrechte nicht im Verlagsvertrag so weit übertragen worden sind, dass eine Publikation ohne Zustimmung des Verlages nicht mehr möglich ist. Soweit sich aus dem Verlagsvertrag nichts Anderes ergibt, kommt Art. 382 OR zur Anwendung.<sup>47</sup> Gemäss Art. 382 Abs. 2 OR darf der Autor grössere Beiträge in Zeitschriften erst *nach Ablauf von drei Monaten* nach dem Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu oben III. E. 2.

<sup>46</sup> Botschaft 2006, 3430.

<sup>47</sup> Vgl. dazu oben IV.

### **Beispiel 12. Ablauf der Schutzfrist**

Wie kann ich herausfinden, ob ein Werk wegen Ablaufs der Schutzfrist gemeinfrei geworden ist, wenn der Autor eines Buches (1) im Jahr 1942, (2) im Jahr 1960 bzw. (3) im Jahr 1990 gestorben ist?

Der urheberrechtliche Schutz dauert bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Art. 29 Abs. 2 URG). Ursprünglich betrug die Schutzdauer 30 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus; mit der Revision von 1955 wurde die Frist auf 50 Jahre verlängert. Die heutige Frist von 70 Jahren gilt erst seit dem Inkrafttreten des neuen URG am 1. Juli 1993.<sup>48</sup>

Die Schutzdauer von 70 Jahren gilt auch für Werke, die unter dem früheren URG entstanden sind und die deshalb eine kürzeren Schutzfrist unterstanden (Art. 80 Abs. 1 URG), vorausgesetzt, die ursprüngliche Frist ist während der Geltung des alten Rechts nicht bereits abgelaufen. Die abgelaufene Frist lebt mit anderen Worten nicht wieder auf.<sup>49</sup>

Für die Beispiele bedeutet dies:

- (1) 1942 galt eine Frist von 50 Jahren über den Tod des Urhebers hinaus. Als das neue Recht mit der längeren Frist im Jahr 1993 in Kraft trat, war diese Frist bereits abgelaufen. Das Werk bleibt damit gemeinfrei, die längere Frist kommt nicht zur Anwendung.
- (2) 1960 galt eine Frist von 50 Jahren über den Tod des Urhebers hinaus. Als das neue Recht mit der längeren Frist im Jahr 1993 in Kraft trat, war diese Frist noch nicht abgelaufen. Für das Werk gilt deshalb die längere Frist von 70 Jahren, der Schutz läuft damit erst am 31. Dezember 2030 ab.
- (3) 1990 galt eine Frist von 50 Jahren über den Tod des Urhebers hinaus. Als das neue Recht mit der längeren Frist im Jahr 1993 in Kraft trat, war diese Frist noch nicht abgelaufen. Für das Werk gilt deshalb die längere Frist von 70 Jahren, der Schutz läuft damit erst am 31. Dezember 2060 ab.

---

<sup>48</sup> Vgl. zum Ganzen HILTY, Urheberrecht, Rz. 206.

<sup>49</sup> Vgl. BGE 124 III 266, 268 ff.

## Zitierte Literatur

- DENIS BARRELET/WILLI EGLOFF, Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 3. Aufl., Bern 2008.
- Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. März 2006, BBl 2006, 3389 ff. (zit. Botschaft 2006).
- IVAN CHERPILLOD, Schranken des Urheberrechts, in: Roland von Büren/Lucas David (Hrsg.), SIWR Bd. II/1, 2. Aufl., Basel 2006, S. 231 ff.
- RETO M. HILTY, Urheberrecht, Bern 2010 (zit. HILTY, Urheberrecht).
- RETO M. HILTY, Der Verlagsvertrag, in: Roland von Büren/Lucas David (Hrsg.), SIWR Bd. II/1, 2. Aufl., Basel 2006, S. 557 ff. (zit. HILTY, Verlagsvertrag)
- RETO M. HILTY/MATTHIAS SEEMANN, Rechtsgutachten «Open Access – Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im schweizerischen Recht», verfügbar unter: <http://www.oai.uzh.ch/index.php?option=content&task=view&id=445&Itemid=324> (zit. HILTY/SEEMANN, Rechtsgutachten).
- RETO M. HILTY/MATTHIAS SEEMANN, Fragen und Antworten zu Open Access, verfügbar unter: <http://www.oai.uzh.ch/index.php?option=content&task=view&id=444&Itemid=323> (zit. HILTY/SEEMANN, Fragen und Antworten).
- BARBARA K. MÜLLER/REINHARD OERTLI (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz (URG), Stämpfli Handkommentar, Bern 2006 (zit. SHK-AUTORIN).
- MANFRED REHBINDER/ADRIANO VIGANÒ, URG Kommentar – Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl., Zürich 2008.
- ROLAND VON BÜREN/MICHAEL MEER, Der Werkbegriff, in: Roland von Büren/Lucas David (Hrsg.), SIWR Bd. II/1, 2. Aufl., Basel 2006, S. 51 ff.

